

**Klaus Hammel, Rainer Thesen**

## **Zweierlei Recht – Zweierlei Urteil**

# **Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen**

Zweierlei Recht

**Die ungleiche  
Ahndung von  
Kriegsverbrechen**

Zweierlei Urteil

Osning Verlag

## **Stimmen zum Buch**

**Barbarei von Siegern und Besiegten** von Klaus Kastner

Bei einem Rückblick auf die sogenannten Nürnberger Prozesse taucht gelegentlich der Vorwurf der Siegerjustiz auf. In der Tat: der Historiker Golo Mann stellte schon 1958 in seiner „Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“ – freilich eher beiläufig – fest: „Sieger-Justiz ohne Zweifel und dadurch beeinträchtigt, daß nach Kriegsverbrechen der Sieger niemand fragen durfte“. Das tu quoque (du auch) des Völkerrechts kam bei den Nürnberger Prozessen (fast) nie zur Sprache, zumal das Londoner Viermächteabkommen vom 8.8.1945 den Richtern zur ausschließlichen Aufgabe gemacht hatte, über die den Angeklagten zur Last gelegten Taten zu urteilen.

Die Kriegsverbrechen der „Gegenseite“ wurden/werden seit 1945 zwar auch thematisiert, aber eher am Rande der Diskussion. Der Militärhistoriker Hammel und der Jurist und Völkerrechtler Thesen, ein Nürnberger Rechtsanwalt, legen nun das Ergebnis jahrelangen Forschens nach Dokumenten und sonstigen Quellen alliierter Unrechts vor.

Hammel („Zweierlei Recht – Die Ahndung von Kriegsverbrechen im und nach dem Zweiten Weltkrieg auf deutscher und alliierter Seite“) widmet sich nach einem weitreichenden historischen Rückblick den Strafprozessen durch die Alliierten nach 1945, die teilweise auch von einem „vae victis“ geprägt waren, ferner der Strafverfolgung durch die deutsche Justiz und dann der Behandlung eigener Kriegsverbrechen der Alliierten auf den Kriegsschauplätzen in Frankreich, Italien, Polen, Jugoslawien, in der CSSR und in der Sowjetunion.

Thesen untersucht das Sujet unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten („Das Recht im Krieg“ und „Der Prozeß der Rechtsfindung“) und behandelt exemplarisch zehn Einzelfälle des Kriegsschauplatzes Italien in den Jahren 1943 bis 1945. Dabei zeigt Thesen anschaulich auch die enormen Schwierigkeiten auf, viele Jahre nach den Geschehnissen deren tatsächlichen Hergang und die persönliche Verantwortlichkeit einzelner Soldaten vor Ort aufzuklären.

Das Fazit beider Autoren ist ein dreifaches: Erstens wurden nach Kriegsende Kriegsverbrechen der deutschen Seite mit einer Konsequenz und Härte bestraft, wie dies zuvor und danach (bis zum heutigen Tag) nirgendwo anders der Fall war.

Zweitens fallen die vereinzelt Bestrafungen seitens der Alliierten wegen eigener Kriegsverbrechen, verglichen mit der Zahl der tatsächlich begangenen, demgegenüber nicht ins Gewicht.

Und drittens haben die Staaten, die mit „Nürnberg“ neues Recht setzen wollten und sich dazu aufgrund ihrer moralischen Selbsteinschätzung auch berufen fühlten, in den Kriegen nach 1945, an denen sie beteiligt waren, selbst Kriegsverbrechen begangen, die denen des Zweiten Weltkrieges ähnlich waren.

Wie einseitig man nicht selten die Thematik bewertet – und damit wird die Notwendigkeit der vorliegenden Arbeit deutlich – zeigt sich geradezu exemplarisch in der Äußerung einer historisch ambitionierten Journalistin, die 2009 – mit Blick auf die Massenvergewaltigungen durch Soldaten der Roten Armee – meinte: „Daß sie sich als Sieger nicht selten barbarisch aufführten, muß man entschuldigen (sic!) Mit ihrem barbarischen Gegner“. Fazit: eine längst fällige Gesamtdarstellung des Problemkreises „Zweierlei Recht“.

*Prof. Dr. Klaus Kastner, Präsident des Landgerichts Nürnberg-Fürth a.D., Honorarprofessor der FAU Erlangen-Nürnberg, international anerkannter Experte für Rechtsgeschichte, Verfasser von drei Büchern über das Internationale Militärtribunal (IMT) Nürnberg sowie einer großen Zahl von Artikeln und Untersuchungen in juristischen Fachzeitschriften.*